

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 11. Dezember 2012 gemäß § 80 Z.7 Ärztegesetz 1998 BGBl. I 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2012 die folgende Diäten- und Reisegebührenordnung (DRGO 2012) beschlossen:

§ 1 Anspruchsberechtigung

- (1) Den Funktionären, Referenten und sonstigen Beauftragten der Ärztekammer für Wien gebührt in Ausübung ihres Amtes die Entschädigung ihres Aufwandes in der Form von Funktionsgebühren, Auslagenersätze, Sitzungsgelder, Bearbeitungsgebühren, Tag- und Nächtigungsgeldern sowie Fahrkostenersätze.
- (2) Ansprüche von Referenten, die von den Kurierversammlungen bestellt werden, fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Diäten- und Reisegebührenordnung.

§ 2 Bezeichnungen

Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 3 Funktionsgebühren und Auslagenersätze

- (1) Funktionsgebühren und Auslagenersätze als Ersatz für Zeitversäumnis und Verdienst- bzw. Einnahmenentgang sowie zur Abgeltung von sonstigem Aufwand gebühren nur für Funktionen, die in der Anlage angeführt sind. Die Höhe richtet sich nach dem Ausmaß der Inanspruchnahme durch die Funktion.

- (2) Die Festlegung der Funktionen, für die eine Funktionsgebühr und ein Auslagenersatz gebühren, erfolgt in den Anlagen A1 und A2. Die Ansätze der Anlage gelten für einen vollen Monat der Funktionsausübung und gebühren 12 x pro Jahr.
- (3) Anlage A2 tritt mit 30.06.2014 außer Kraft.

§ 4 Sitzungsgelder

- (1) Für die Teilnahme an den in der Anlage C angeführten Sitzungen gebührt ein Sitzungsgeld.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt € 149,- pro Sitzung.
- (3) Finden mehrere Sitzungen an einem Kalendertag statt und überschneiden sich diese, darf das Sitzungsgeld nur einmal ausgezahlt werden, wobei der höhere Betrag Berücksichtigung findet.
- (4) Referenten, die ein dotiertes Referat leiten, dürfen keine Sitzungsgebühren für Sitzungen dieses Referates verrechnen.

§ 5 Bearbeitungsgebühren

- (1) Werden Funktionäre oder Referenten ohne Funktionsgebühren und Auslagenersätze im Sinne des § 3, sowie sonstige Beauftragte mit der Bearbeitung einer konkreten Angelegenheit vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Finanzreferenten betraut, gebührt dafür eine Bearbeitungsgebühr.
- (2) Die Bearbeitungsgebühr beträgt den in der Anlage (Punkt D) bezeichneten Betrag.

§ 6 Reisekosten

- (1) Für Reisen im Auftrag der Ärztekammer für Wien gebührt der Ersatz Fahrtkosten (§ 7).
- (2) Zusätzlich zu den Fahrtkosten gebührt der Ersatz von Auslagen im nachgewiesenen Ausmaß, maximal jedoch in der in der Anlage (Tages- und Nächtigungsgelder Punkt E) ausgewiesenen Höhe.

§ 7

- (1) Bei Reisen im Auftrag der Ärztekammer für Wien werden die Fahrtkosten in der Höhe der Eisenbahnkosten erster Klasse vergütet.
- (2) Bei Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges werden diejenigen Kosten ersetzt, die bei einer Eisenbahnfahrt erster Klasse angefallen wären.
- (3) Die Benutzung eines Flugzeuges ist nur dann gestattet, wenn dies dem Gebot der örtlichen und zeitlichen Zweckmäßigkeit entspricht. Die Kosten werden nur für die allgemeine Klasse erstattet.

§ 8 Verfahrensvorschriften

- (1) Reisen im Auftrag der Ärztekammer für Wien sind vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Finanzreferenten zu genehmigen.
- (2) Ansprüche auf Reisekosten, Sitzungsgelder und Bearbeitungsgebühren sind mit Antrag geltend zu machen. Der Antrag ist nach Möglichkeit vor Antritt der Reise, der Sitzung oder der Aufnahme der Bearbeitung zu stellen. Ist dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich, so kann der Antrag nachgereicht werden. Ist die Anspruchsberechtigung aktenkundig (z.B. Anwesenheitsliste von Sitzungen, oder konkrete Fallbearbeitung) kann die Antragstellung entfallen.
- (3) Die Verrechnung der geltend gemachten Ansprüche hat unverzüglich nach der Beendigung der Reise, der Sitzung oder der Bearbeitung zu erfolgen.
- (4) Die Bearbeitung der Anträge auf Reisekosten, Sitzungsgelder und Bearbeitungsgebühren obliegt dem Finanzreferat.

§ 9

- (1) Einwendungen gegen die Abrechnung der Ansprüche hat der Betroffene schriftlich geltend zu machen.
- (2) Über Einwendungen gegen die Abrechnung hat der Präsident mit Bescheid zu entscheiden.
- (3) Gegen die Entscheidung des Präsidenten hat der Betroffene die Möglichkeit, binnen 14 Tagen ab Zustellung Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist schriftlich zu erstatten und mit ausreichender Begründung zu versehen.
- (4) Über Einsprüche entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig.
- (5) Auf Ansprüche auf Funktionsgebühren, Auslagenersätze, Sitzungsgelder, Bearbeitungsgebühren und/oder Reisekosten kann verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Kammeramt zu erklären und bewirkt ein Erlöschen des jeweiligen Anspruchs mit dem ersten Tag des dem Einlangen des Verzichts folgenden Monatsersten. Für die Rücknahme des Verzichts gilt sinngemäß dasselbe.

§ 10

Die Diäten- und Reisegebührenordnung in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 11. Dezember 2012 tritt gemäß § 195a Absatz 3 Ärztegesetz 1998 mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.



ao.Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident